

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf das Gutachten von Dr. [redacted] sei hiermit verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise entscheidungsreif. Daher ergeht ein Teilurteil.

Der Beklagte hat den Kläger schuldhaft falsch behandelt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. [redacted] dem das Gericht vollinhaltlich folgt, hat der Beklagte von Anfang an falsch gehandelt. Zwar ist dem Beklagten einzuräumen, daß aufgrund der ersten Röntgenaufnahme nicht klar war, daß der Kläger einen frischen Bruch erlitten hatte. Deswegen ist es auch nicht zu beanstanden, daß er zunächst eine Unterarmhandgipschiene zur Ruhigstellung verwendete. Der Beklagte hätte aber die Röntgenkontrolle ausweiten müssen. Er selbst trägt vor, daß bei der Tätigkeit des Klägers mit entsprechenden Verletzungen zu rechnen ist. Er mußte daher auch bei der Untersuchung am 1. Behandlungstag diese Möglichkeit einschließen und seine Röntgenkontrolle erweitern. Der Beklagte kann nicht vortragen, daß der Kläger vor und nach dem Besuch ständig der Gefahr von schweren Verletzungen ausgesetzt war und selbst für den Behandlungstag diese Möglichkeit nicht ernsthaft genug einkalkulierte. Nach Kenntnis des Unfallherganges, nämlich eines Kolbenrückschlages, und dem erheblichen Befund im Bericht vom Unfalltag mit deutlicher Schwellung im Bereich des rechten Handgelenks mit Druckschmerz und schmerzhaftester Bewegungseinschränkungen in allen Ebenen und unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig klaren Röntgenbefundes bezüglich des Alters der röntgenologischen Veränderungen mußte der Beklagte zusätzliche Röntgenaufnahmen anfertigen. So waren z.B. Schrägaufnahmen, wie sie der Sachverständige auf Seite 6 seines Gutachtens, unten, fordert, erforderlich gewesen. Dies war auch deswegen nötig,

weil der Unfallhergang typisch für eine Kahnbeinverletzung war. Denn ein Kolbenrückschlag wird oft als Hinweis für diese Verletzung angesehen. Der erhobene klinische Befund paßt zu dieser Verletzung und ging nach den Ausführungen des Sachverständigen deutlich über den Befund einer einfachen Distorsion des Handgelenkes hinaus.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Sachverständigen kommt das Gericht zum Ergebnis, daß es "guter handchirurgischer, aber auch unfallchirurgischer Brauch" bei dieser Vorgeschichte und klinischem Befund gewesen wäre anzunehmen, daß eine Kahnbeinschädigung vorliegt. Das hat der Beklagte grob fahrlässig nicht getan. Erst wenn durch eine entsprechende Röntgendiagnostik sicher ausgeschlossen war, daß keine Kahnbeinschädigung vorlag, durfte der Beklagte, wie geschehen, bei dem Kläger vorgehen. Selbst wenn er nicht zunächst, was das Gericht für erforderlich hält, weitere Röntgenaufnahmen machte, mußte der Beklagte nach 10 bis 14 Tagen die Röntgenaufnahmen nachholen. Bis dahin hätte er entgegen seinem Vorgehen so behandeln müssen, als wenn eine Kahnbeinfraktur bestand. Er hätte das Handgelenk ruhigstellen müssen. Die vom Beklagten vorgenommene einmalige einfache Röntgenaufnahme in zwei Richtungen reichte zum Ausschluß der tatsächlich vorhandenen Verletzung nicht aus.

Weiter muß berücksichtigt werden, daß der Kläger im Laufe der Behandlung über weiterbestehende Schmerzen klagte. Das folgt auch daraus, daß der Beklagte ihm später eine Spritze zur Beseitigung der Schmerzen gab. Die Behandlung des Klägers war aber auch zu diesem Zeitpunkt falsch. Das folgt aus den Ausführungen des Sachverständigen spätestens zum Zeitpunkt des Spritzens hätte der Beklagte eine erneute Röntgenkontrolle vornehmen müssen. Diese Unterlassung stellt einen grob fahrlässigen Verstoß gegen die Grundregeln eines Unfallarztes dar. Der Beklagte mußte als Unfallarzt mit diesen Vorgehensweisen vertraut sein. An ihn sind insoweit strenge Anforderungen zu stellen. Insbesondere deswegen, weil gerichtsbekanntermaßen Handverletzungen bei falscher Behandlung zu lebenslangen Beeinträchtigungen führen kön-

nen. Der Beklagte hat das 1 x 1 des Unfallarztes hier verletzt. Aus den Ausführungen, daß der Beklagte gegen gute handchirurgische und unfallchirurgische Bräuche verstoßen hat, folgert das Gericht ebenfalls, daß hier grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist. Von einem Arzt wird die Behandlung nach den Maßstäben, wie sie hier vom Sachverständigen dargelegt worden sind, verlangt. Der Verstoß gegen gute handchirurgische und unfallchirurgische Bräuche ist ein Fehler, der einem Arzt grundsätzlich nicht unterlaufen darf. So spricht Prof. Deutsch in seinem Buch Arzthaftungsrecht (Grundlagen, Rechtsprechung, Gutachter und Schlichtungsstellen) auf Seite 36 von grober Fahrlässigkeit oder schwerem Behandlungsfehler dann, wenn ein "dicker Mund" vorliegt oder das Vorgehen des Arztes in Fachkreisen Kopfschütteln hervorruft. Die Folge ist, daß für alle Schäden, die im Bereich des schweren Fehlers liegen, sich die Beweislast umkehrt. Der Arzt hat nunmehr zu beweisen, daß diese Schäden nicht auf den schweren Fehler zurückzuführen sind.

Es kommt daher auch nicht mehr auf den Beweisantritt des Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1993 aufgrund der Ausführungen des Gerichtes an. Denn der Sachverständige hat die Fehler bereits für den letzten Behandlungstag des Beklagten festgestellt. Es kommt daher auch nicht mehr darauf an, ob eine Röntgenkontrolle danach noch rechtzeitig gewesen wäre. Der schwere Fehler liegt bereits vor. Die Beweisfrage, die der Beklagte stellt, ist reine Spekulation. Wer bis zu diesem Zeitpunkt bereits so schwerwiegende Fehler gemacht hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er vielleicht später noch eine richtige Handlung vorgenommen hätte. Dafür spricht im vorliegenden Fall nichts. Außerdem hätte der Beklagte vortragen und beweisen müssen, daß er nunmehr noch die von ihm verursachten Folgen hätte beseitigen können. Das hat er nicht getan. Da bei rechtzeitiger diagnostik einer Kahnbeinschädigung - und diese liegt hier nicht vor - durch adäquate Ruhigstellung in den

meisten Fällen eine Ausheilung der Kahnbeinfraktur zu erreichen ist, hätte der Beklagte vortragen und beweisen müssen, daß auch ohne seine Fehlbehandlung diese Folgen eingetreten wären. Das tut er nicht.

Angesichts der grob fehlerhaften Fehlbehandlung und der vom Kläger überflüssigerweise erlittenen erheblichen Schmerzen und unter Berücksichtigung der Folgen der fehlerhaften Behandlung steht dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von DM \_\_\_\_\_ zu. Soweit der Kläger durch den Unfall Verdienstausfälle hat, sind diese nicht beim Schmerzensgeld, sondern beim materiellen Schadensersatzanspruch zu berücksichtigen.

Der Feststellungsanspruch ist aus den obigen Ausführungen heraus ebenfalls begründet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden. Materielle Schäden muß der Kläger bis zur Erhebung der Klage beziffern. Es können nur Zukunftsschäden nach dem 30. Januar 1991 von dem Feststellungsantrag erfaßt werden. Hinsichtlich der immateriellen Schäden kommt es auf zukünftige Schäden nach der letzten mündlichen Verhandlung an. Daher sind die entsprechenden Einschränkungen im Urteilstenor bei dem Feststellungsanspruch gemacht worden. Über die Verdienstausfälle sind noch weitere Beweiserhebungen erforderlich. Insoweit wird eine gesonderte Beweisaufnahme durchgeführt werden.

Eine Kostenentscheidung ergeht erst mit abschließender Entscheidung.

Das Urteil ist gemäß § 709 ZPO gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

A r n o l d